

setzt sich paritätisch aus Mitgliedern des Rates und der Kommission einerseits und Regierungsvertretern des Assoziationsstaates andererseits zusammen und fasst die Beschlüsse einstimmig. Der Assoziationsrat kann bestimmte Aufgaben auf einen Assoziationsausschuss übertragen und wird in manchen Fällen von einem Parlamentarischen Ausschuss unterstützt. Auch die Streitschlichtung wird vorrangig vom Assoziationsrat wahrgenommen. Soweit dies zu keinem Ergebnis führt, kann ein *ad hoc* Schiedsgericht bestellt werden, sofern nicht die Möglichkeit vorgesehen ist, den EuGH anzurufen.⁵⁴⁴ Eine unmittelbare Wirkung von Bestimmungen des Abkommens ist möglich, und die Assoziationsbestimmungen haben als «integrierender Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung» auch am Vorrang vor entgegenstehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten teil.⁵⁴⁵ Eine Assoziation wäre zwar weniger dynamisch als der EWR oder ein Zollanschluss mit automatischer Anwendung des *Acquis*, würde dem assoziierten Staat aber mehr Selbst- bzw. Mitbestimmung sichern. Für die Übernahme neuer Bestimmungen müssen entsprechende Beschlüsse gefasst werden, wobei auch Regelungen möglich sind, die vom Gemeinschaftsrecht abweichen. Art. 310 EGV legt für die Ausgestaltung einer Assoziation keinen Maximal- oder Minimalgehalt fest, wodurch eine grosse Anpassungsfähigkeit gewahrt wird.⁵⁴⁶

Die grösste Anziehungskraft der Assoziierung sowohl für die EG/EU als auch für die Nicht-Mitgliedstaaten liegt in ihrer Flexibilität. Assoziationsabkommen können verschiedene Formen annehmen und gemäss den Bedürfnissen und Interessen der EG/EU und des Möchtegern-Assoziierten gestaltet werden. Diese Flexibilität geht zurück auf die vagen Bestimmungen des Römer Vertrags.⁵⁴⁷

⁵⁴⁴ Bei gemischten Abkommen gilt die Auslegungskompetenz des EuGH i. d. R. für Bestimmungen, für welche die Gemeinschaft eine ausschliessliche oder konkurrierende Aussenkompetenz besitzt, aber nicht für Vorschriften, die sich allein auf eine Kompetenz der Mitgliedstaaten beziehen.

⁵⁴⁵ Dies gilt auch für entgegenstehendes Sekundärrecht der Gemeinschaft, aber nicht für Primärrecht. Die direkte Anwendbarkeit von Beschlüssen des Assoziationsrats kann im Abkommen ausdrücklich angeordnet (oder ausgeschlossen) werden. Schwarze 2000, 2420–2423.

⁵⁴⁶ Schön 1994, 52.

⁵⁴⁷ Phinnemore 1999, 21.